

Richtlinien der Stadt Delmenhorst für die Überlassung der Markthalle

Die Markthalle der Stadt Delmenhorst wird nach Maßgabe der Satzung für die Benutzung der Markthalle vom 01.01.2013 an Dritte überlassen.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der von der Stadt Delmenhorst als öffentliche Einrichtung betriebene „Markthalle“ wird ein privatrechtliches Entgelt nach Maßgabe dieser Richtlinie erhoben. Die Vermietung oder Verpachtung der Markthalle erfolgt im Namen und Auftrag der Stadt Delmenhorst durch die Delmenhorster Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (Betreiber).

- Veranstalter aus dem Bereich Bildung und Fortbildung; allgemeinbildende Schulen / Hochschulen
- Rat, Ratsgremien und Ratsfraktionen
- Stadtverwaltung

Gruppe C:

- Schulen in städtischer Trägerschaft

Das Grundentgelt bei Veranstaltungen beträgt pro Tag für:

1. Gruppe A	600,00 €
2. Gruppe B	100,00 €
3. Gruppe C	entgeltfrei

Das Grundentgelt umfasst die Nutzung der Markthalle inkl. folgender Nebenräume und Inventar, sowie die Strom- und Wasserkosten:

- Toilettenräume
- Küche inkl. der beiden Kühlschränke, der Spülmaschine, der installierten Waschbecken sowie der eingebauten Regale und Schränke (sofern frei zugänglich)
- Künstlergarderobe inkl. der fest eingebauten Möbel und Schränke (sofern frei zugänglich) sowie der Stühle
- Stuhllager (sofern verfügbar), OHNE die darin enthaltenen Schränke und Regale
- sämtliche verfügbaren Polsterstühle
- 40 Klappstühle

Neben dem Grundentgelt wird eine Reinigungskostenpauschale erhoben. Sie beträgt pro Nutzungstag 100,00 € für die Gruppe A und B. Die Reinigungskostenpauschale wird von Gruppe C nicht erhoben. Bei einer Mietdauer von mehreren Tagen ist im Vorfeld zu klären, ob und wenn ja, wie oft eine Zwischenreinigung zu erfolgen hat. Die Reinigungskostenpauschale ist dann pro Reinigung (Anzahl Zwischenreinigungen + Endreinigung) zu zahlen.

Die Reinigungskostenpauschale beinhaltet eine normale Unterhaltsreinigung und keine Grundreinigung. Damit ist die Reinigung der sanitären Anlagen inkl. Mülleimer und Auffüllen der Handtuch- und Seifenspender, das Durchfegen und anschließende einma-

§ 2

Überlassungsentgelte und Vergütungen

(1) Die Überlassung der Räume in der Markthalle erfolgt gegen Zahlung eines privatrechtlichen Entgeltes. In besonderen begründeten Ausnahmefällen kann von der Festsetzung eines Entgeltes ganz oder teilweise abgesehen werden. Bei regelmäßiger Nutzung in erheblichem Umfang kann das Entgelt auch angemessen pauschalisiert werden.

(2) Die Überlassung der Räumlichkeiten der Markthalle umfasst nicht gleichzeitig die Nutzung des technischen Inventars (z.B. Bühne, Ton- und Lichttechnik, Traversen, Stative, Beamer, Leinwand sowie weiteres mobiles Zubehör). Hierüber sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen und in einer Preisliste festzuhalten.

(3) Für die Festsetzung des Entgeltes werden drei Nutzergruppen bzw. Veranstaltungsarten unterschieden:

Gruppe A:

- Theater- und Konzertagenturen
- Kommerzielle Veranstalter
- Veranstalter von wissenschaftlichen und allgemeinen Kongressen und Tagungen
- Private Feiern und Veranstaltungen

Gruppe B:

- Gemeinnützige, insbesondere kulturelle Vereine (für Veranstaltungen die gemäß der jeweiligen Vereinsatzung dem Vereinszweck dienen).
- Kulturelle Initiativgruppen



Richtlinien der Stadt Delmenhorst für die Überlassung der Markthalle

- 2 -

lige Wischen der Markthalle sowie des Umgangs, der Künstlergarderobe, der Küche und der Empore gemeint. Ferner werden die Arbeitsflächen der Küche, der Ausgabe und der Künstlergarderobe sowie die Fensterflächen innen an den Türen feucht gereinigt. Eine Polsterreinigung der Stühle bis zu max. 10% der aufgestellten Stühle ist ebenfalls in der Pauschale enthalten. Alle darüber gehenden Reinigungsleistungen sind nicht durch die Pauschale abgedeckt. Sollten aufgrund einer Veranstaltung weitergehende Reinigungsleistungen erforderlich sein, so können diese nach Aufwand nachberechnet werden.

(4) Das Entgelt ist spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn an den Betreiber zu zahlen, bei kürzerer Buchungsfrist sofort nach der Buchung. Wird das Entgelt nicht oder nicht innerhalb der Frist nach Absatz 1 geleistet, ist der Betreiber berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten.

§ 3**Ausfall oder Verschiebung einer Veranstaltung**

(1) Führt der Veranstalter aus einem Grund, den er zu vertreten hat, die Veranstaltung ohne vorherige Absage nicht durch, so schuldet er das volle Nutzungsentgelt.

(2) Wird die Veranstaltung innerhalb von 6 Wochen vor Beginn abgesagt, so ist der Veranstalter verpflichtet 50% des Nutzungsentgelts zu zahlen.

§ 4**Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten am 01.03.2017 in Kraft.

Delmenhorst, den 28.02.2017
STADT DELMENHORST

Axel Jahnz
Oberbürgermeister

